

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 1. März 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-209  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 34-1.6.18-131/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.18-1535

**Antragsteller:**

SCHÜCO International KG  
Karolinenstraße 1-15  
33609 Bielefeld

**Zulassungsgegenstand:**

Feuerschutzabschluss  
T 30-2-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" oder  
T 30-2-RS-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II"

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.18-1535 vom 2. Juli 2002, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 11. August 2005.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, zweiflügeligen Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" - wahlweise mit Oberteil und/oder Seitenteil(en) - und ihre Verwendung als

a) feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>), oder

b) feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) und rauchdichter (RS-2-Tür nach DIN 18095-1<sup>2</sup>) Abschluss,

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den Türflügeln und der Zarge sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2 und ggf. aus dem verglasten Oberteil und/oder dem/den verglasten Seitenteil(en).

Die Türflügel des Feuerschutzabschlusses dürfen wahlweise mit gegenläufiger Öffnungsrichtung ausgeführt werden.

Die Türflügel des Feuerschutzabschlusses müssen verglast oder mit Paneelen ausgefüllt sein.

Oberteil und Seitenteil(e) des Feuerschutzabschlusses müssen verglast sein.

Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberteil und/oder Seitenteil(e) müssen eine Einheit bilden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemein bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

– kleinste Abmessungen: 1199 mm x 1669 mm,

– größte Abmessungen: 2637 mm x 2712 mm.

Bei Ausführung mit "Voll-Antippanik" beträgt das kleinste lichte Durchgangsmaß in der Breite 1449 mm.

Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit einem Oberteil – ohne Seitenteil(e) – darf das Baurichtmaß nach DIN 4172<sup>3</sup> für die Höhe 4020 mm nicht überschreiten.

1.2.2 Bei Anordnung von Seitenteil(en) und ggf. eines Oberteils dürfen die nachstehend angegebenen Rahmen- bzw. Zargenaußenmaße nicht überschritten werden

mit Oberteil Höhe max. 3500 mm,

mit Seitenteilen Breite max. 4500 mm.

Die Höhe des Oberteils darf maximal 1000 mm und die Breite eines Seitenteils darf maximal 1000 mm betragen.

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in feuerbeständige Wände

– aus Mauerwerk nach DIN 1053-14, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe  $\geq$  II, Wanddicke  $\geq$  115 mm, oder

1 DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 18095-1:1988-10

Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

3 DIN 4172

Maßordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)

4 DIN 1053-1

Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)



- aus Beton nach DIN 1045-1<sup>5</sup>, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke  $\geq 100$  mm, oder
- aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165<sup>6</sup>, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke  $\geq 150$  mm, oder
- aus bewehrten – liegenden oder stehenden – Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke  $\geq 150$  mm, oder
- mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4<sup>7</sup>, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke  $\geq 100$  mm,

eingebaut oder an

- bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4<sup>6</sup>

befestigt werden.

Der Feuerschutzabschluss - ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss nachgewiesen und in den Bestimmungen der für die jeweilige Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.4 Für den Einbau des Feuerschutzabschlusses in nichttragende Montagewände mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 1.2.3 sind - bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit Seitenteil(en) und ggf. einem Oberteil - für die Gesamtkonstruktion die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1<sup>8</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereich 1 oder 2) zu führen.
- 1.2.5 Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit Seitenteil(en) und ggf. einem Oberteil müssen die Türflügel beidseitig an zwischen Rohfußboden und -decke ungestoßen durchgehenden Pfosten befestigt werden.
- 1.2.6 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> ausgeführt werden.
- 1.2.7 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich
- mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> in Verbindung mit einer Bodendichtung, oder
  - mit einer vierseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup>
- ausgeführt werden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische Be-

---

<sup>5</sup> DIN 1045-1 Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)

<sup>6</sup> DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)

<sup>7</sup> DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>8</sup> DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

<sup>9</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



stimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

#### 2.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schließfolgeregler
- Mitnehmerklappe (nur bei "Voll-Antipanic")
- Schlösser
- Türdrückergarnitur(en)

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Obentürschließer oder Bodentürschließer nach DIN EN 1154<sup>10</sup>
- Schließfolgeregler nach DIN EN 1158<sup>11</sup>
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273<sup>12</sup>

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, soweit die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

#### 2.1.3 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

#### 2.1.4 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>13</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die

---

|    |                   |  |
|----|-------------------|--|
| 10 | DIN EN 1154       | Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)            |
| 11 | DIN EN 1158       | Schlösser und Baubeschläge; Schließfolgeregler; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)   |
| 12 | DIN 18273         | Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe) |
| 13 | s. "Mitteilungen" | des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5.  |



Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-2-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" oder T 30-2-RS-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.18-1535
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1 und 4).

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände/Bauteile, in/an die der Feuerschutzabschluss eingebaut/angeschlossen werden darf - bei Montagewänden/bekleideten Bauteilen auch der Aufbau und die Beplankung - ,
- Beschreibung des Anschlusses an die Brandschutzverglasung gemäß den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Grundsätze für den Einbau des Feuerschutzabschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel),
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben und/oder Paneelen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,
- Hinweise auf die Verwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassener Dübel (z. B. Dübelgrund, Mindestrand- und Mindestabstände der Dübel),
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Schließfolgeregler, Türdrückergarnituren, Mitnehmerklappen) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung,
- Hinweise bezüglich der Verwendung einer Feststellanlage,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion wie z. B. Elementstöße, Zargenverbreiterungen usw.,



- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

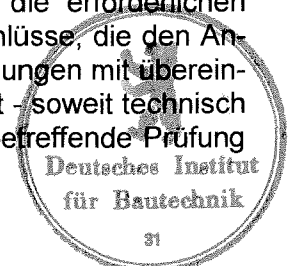
- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen *mindestens folgende Angaben* enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Fremdüberwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Gipskarton-Feuerschutzplatten, Mineralfaserplatten, Silikat-Brandschutzbauplatten, Brandschutzscheiben, dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und den angrenzenden Wänden/Bauteilen aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut oder an Bauteile nach Abschnitt 1.2.3 befestigt werden.

Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit einer absenkbaren Bodendichtung muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt. Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit einer Auflaufbodendichtung ist eine Flachrundschwelle zu verwenden.

### 4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge und ggf. von Oberteil und/oder Seitenteil(en) an den Wänden/Bauteilen nach Abschnitt 1.2.3 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

### 4.3 Türschließereinstellung

Die an dem Feuerschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

### 4.4 Schließfolgeregler

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Schließfolgeregler oder die in den Türschließern befindliche Schließfolgeregelung muss sicherstellen, dass der zweiflügelige Feuerschutzabschluss zuverlässig und folgerichtig schließt.





#### **4.5 Feststellanlage**

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

#### **4.6 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses**

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

#### **5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort**

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>13</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

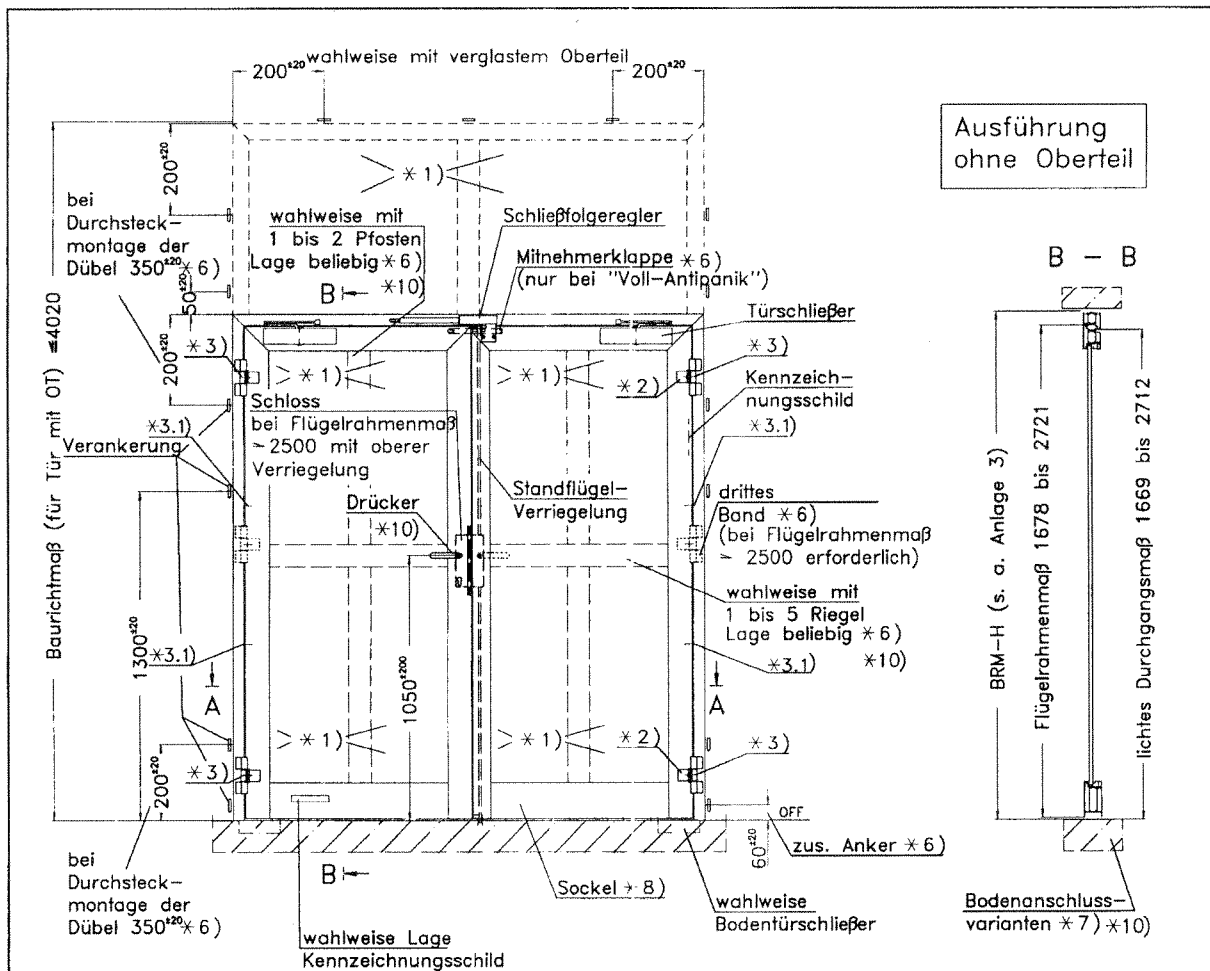
#### **5.2 Wartungsanleitung**

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

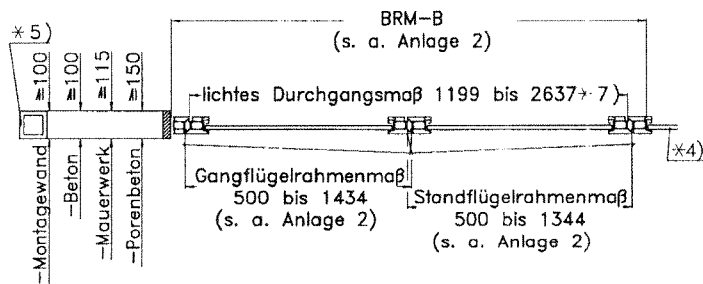
Bolze





Ausführung ohne Oberteil

Ausführung ohne Antipanik\*7)



Bei Verwendung von Falztreibriegelschlössern steht als Fluchtweg nur die lichte Breite des Gangflügels zur Verfügung

Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen, Profilformen und Bekleidungen, Zubehörteile: siehe Einbauanleitung

- \*1) -Türflügel und Oberteil verglast:
  - Brand- { "SGG CONTRAFLAM 30 N2" oder
  - schutz- { "SGG CONTRAFLAM 30 N2 ISO" oder
  - scheiben { "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1." oder
  - { "Pilkington Pyrostop-Typ 30-2." oder
  - { "Pilkington Pyrostop-Typ 30-3." oder
  - { "SCHÜCO-FLAM 30" oder
  - { "SCHÜCO-FLAM 30 ISO";
  - wahlweise Türflügel-füllung: Silikat-Brandschutzbauplatten mit und ohne Alu- oder St-Blech \*10)
- \*2) -Bänder
- \*3) -Sicherungsbolzen \*6)
- \*3.1) -zusätzliche Sicherungsbolzen (bei Türflügelhöhe  $\geq 2300$  erforderlich)\*6) bei T30-2-RS-Tür mindestens 3 Sicherungsbolzen
- \*4) -allg. bauaufs. zugel. Brandschutzverglasungen
- \*5) -Anschluß an bekleidete Stahlbauteile F90; \*10)
- \*6) -siehe Einbauanleitung
- \*7) -(weitere) Ausführungsvarianten, Maße und Details \*6)
- \*8) -siehe Anlage 3
- \*9) -siehe Anlage 3
- \*10) -Details / Ausführungen entsprechend den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" (s. Abschnitt 2.1.1)
- \*11) -siehe Anlage 2

Maße in mm.

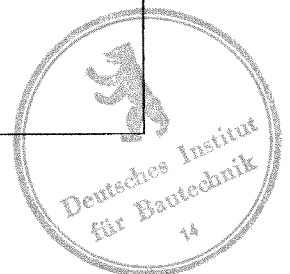
Ausg.: 06

Stand.: 01.03.06

V8-35953 VA 0001

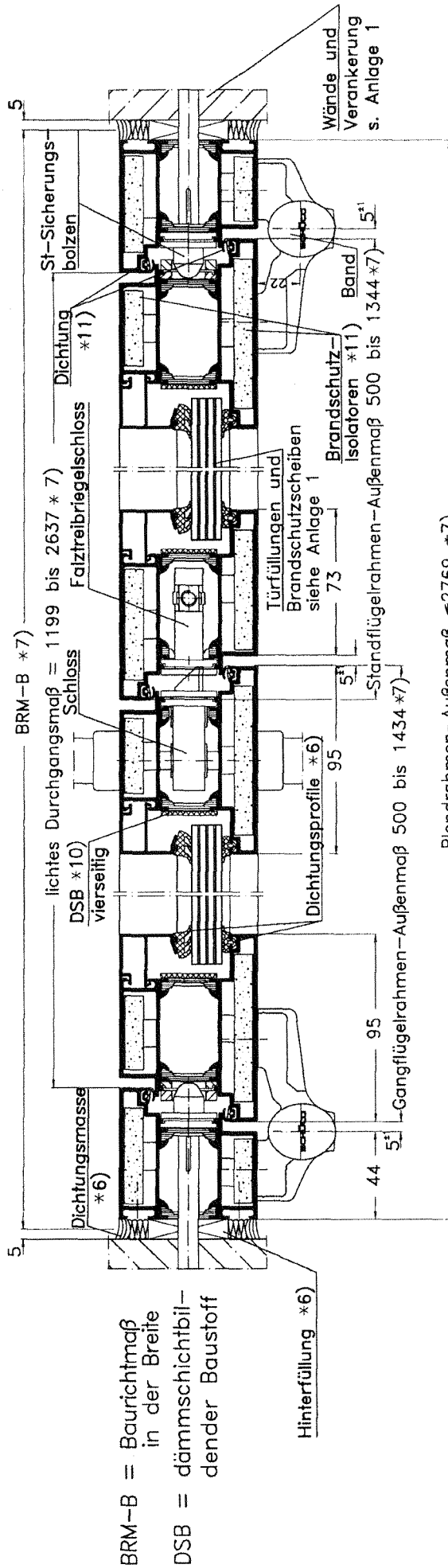
T 30-2-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" oder  
T 30-2-RS-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II"  
Übersicht

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.18-1535  
vom 01.03.2006



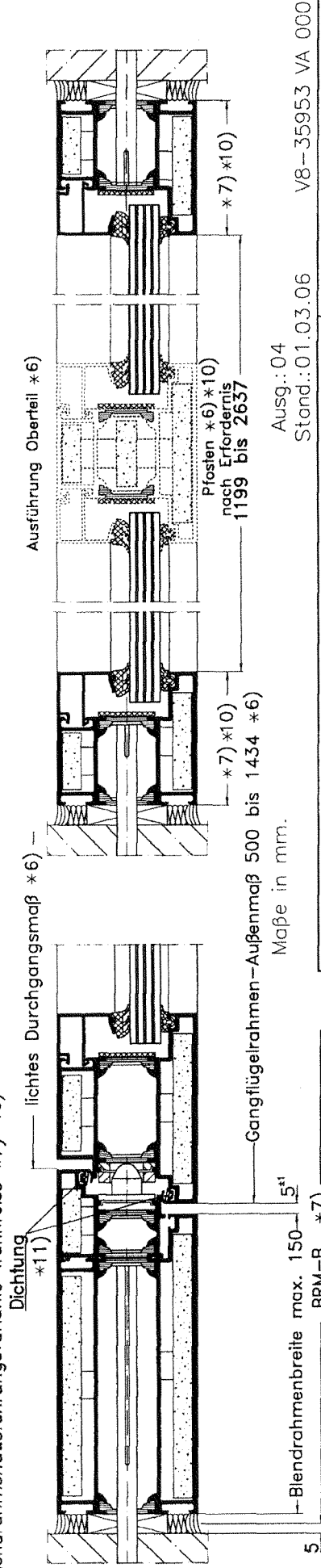
Ausführung ohne Antipanik \*7)

Darstellung: Ausführung Grundvariante \*7)



BRM-B = Baurichtmaß  
in der Breite  
DSB = dämmschichtbil-  
dender Baustoff

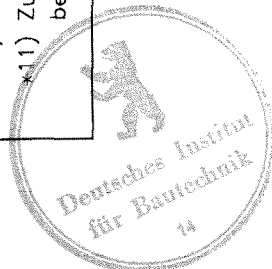
Blendrahmenausführungsvariante wahlweise \*7) \*10)



\*10) \*6) \*7) siehe Anlage 1  
\*11) Zusammensetzung  
beim DIBt hinterlegt

T 30-2-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" oder  
T 30-2-RS-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II"  
Horizontalschnitt A - A

Ausg.: 04  
Stand.: 01.03.06 V8--35953 VA 0002



Tür ohne Oberteil

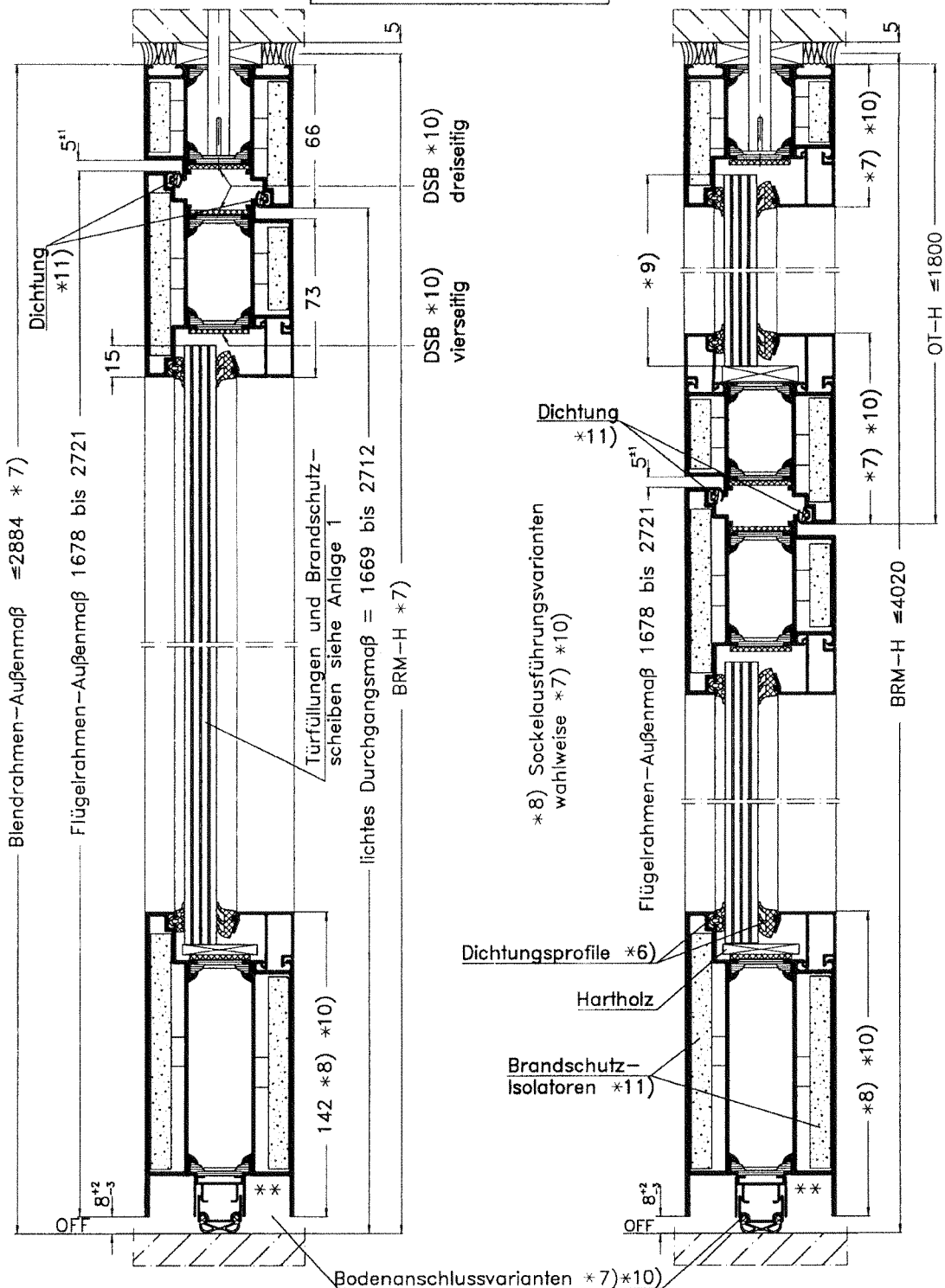
B - B

\*9) max. Scheibenhöhe im Oberteil bei Anordnung im Querformat: 1400

Tür mit Oberteil

B - B

Blendrahmenausführungsvariante wahlweise \*7) \*10)



OT-H = Oberteilhöhe  
 BRM-H = Baurichtmaß in der Höhe  
 DSB = dämmschichtbildender Baustoff  
 Maße in mm.

\*\* Bodendichtung  
 wahlweise bei T30-2-Tür,  
 zwingend bei T30-2-RS-Tür  
 \*10) \*6) \*7) siehe Anlage 1  
 \*11) siehe Anlage 2

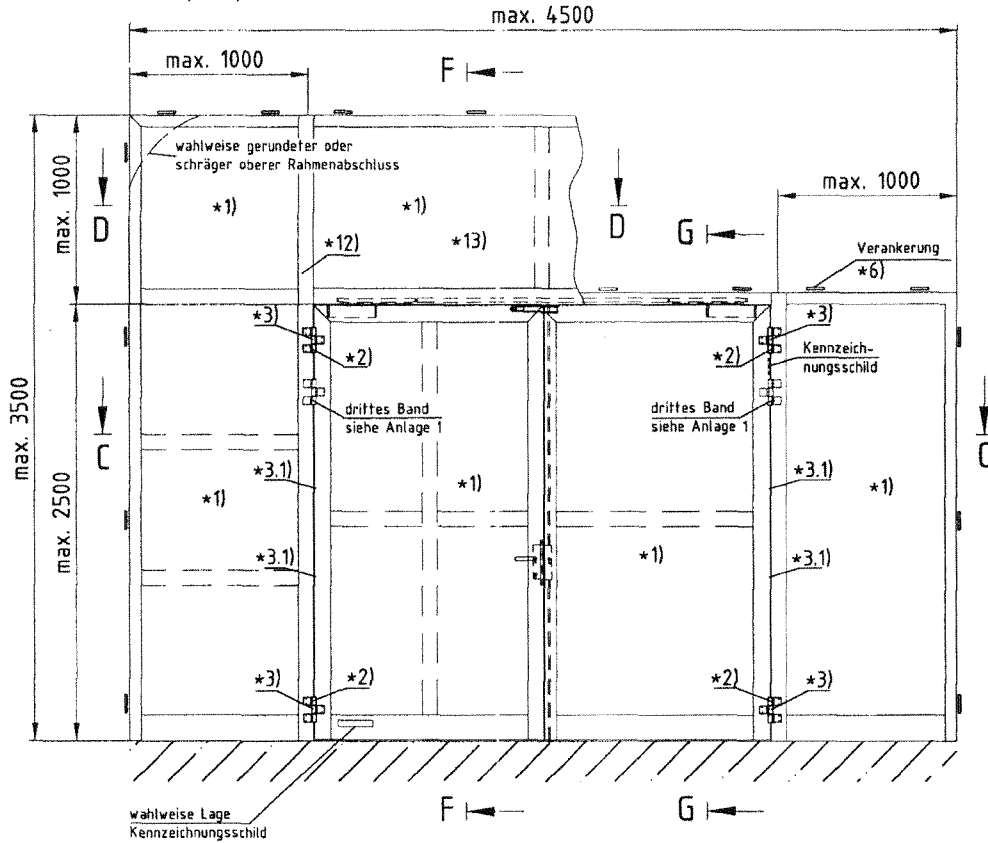
Ausg.: 04  
 Stand.: 01.03.06 V8-35953 VA 0003

T 30-2-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" oder  
 T 30-2-RS-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II"  
 Vertikalschnitt B-B

Anlage 3  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.18-1535  
 vom 01.03.2006



Darstellung mit Seiten- / Oberteil  
(Anordnung von Seiten- und  
Oberteil wahlweise) \*7)

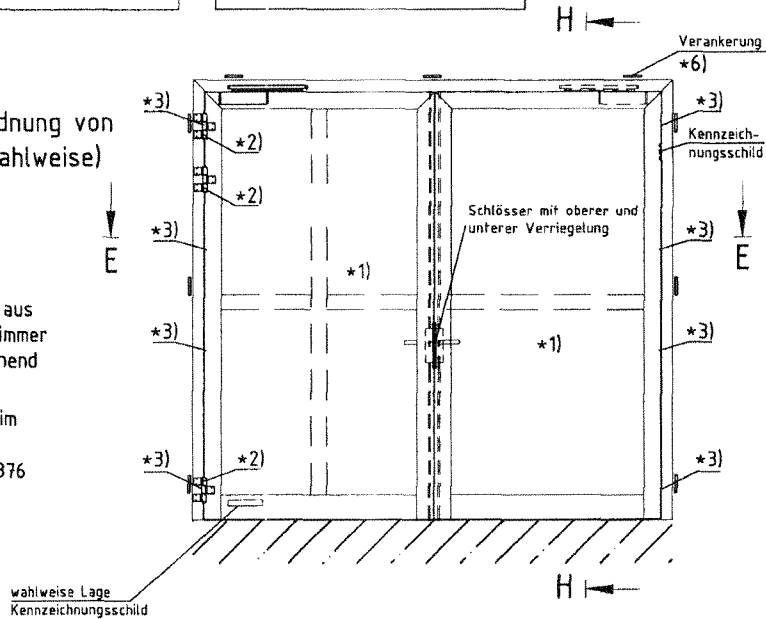


Weitere Details, wie: Schloß,  
Standflügelverriegelung, Mitnehmerklappe,  
Türschließer, Schließfolgeregler, Drücker,  
Pfosten, Riegel  
siehe Anlage 1

Erklärung zu:  
\*1), \*2), \*3), \*6), \*7)  
siehe Anlage 1

Darstellung  
Rechtsverkehrtür (Anordnung von  
Seiten- und Oberteil wahlweise)  
\*7)

- \*12) senkrechte Pfosten aus  
statischen Gründen immer  
ungestoßen durchgehend
- \*13) max. Scheibengröße im  
Oberteil (BxH)  
Querformat 2850 x 876



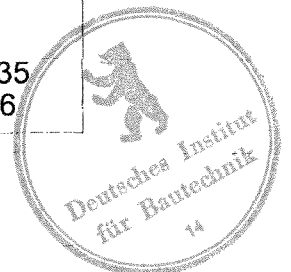
Maße in mm.

Ausg.: 0100  
Stand.: 01.03.2006

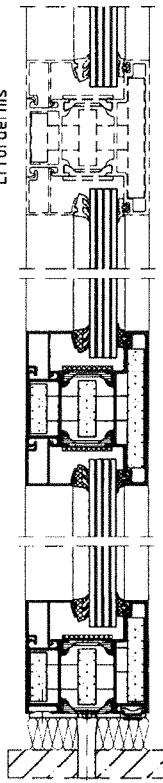
V8-35953 VA 0004

Feuerschutzabschluss T 30-2-Tür oder T 30-2-RS-Tür  
"SCHÜCO FIRESTOP II"  
Türübersicht  
(Tür mit Seitenteil(en) und ggf. Oberteil, Rechtsverkehrtür)

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.18-1535  
vom 01.03.2006

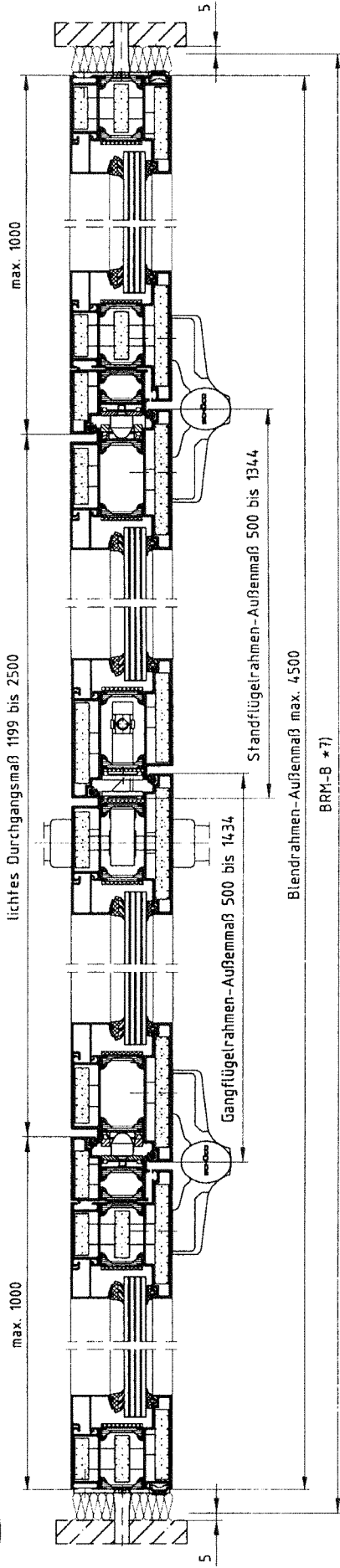


D - D  
Pfasten nach Erfordernis



Weitere Details, wie Schloss, Standflügelverriegelung, St-Sicherungsbolzen, Bänder, Isolatoren, Türfüllungen und Brandschutzscheiben, Dichtungsprofile, dämmschichtbildende Baustoffe, Dichtungsmasse, Hinterfüllungen, Wände und Verankerungen siehe Anlage 1 und 2

Ausführung ohne Antipanik \*7) C - C



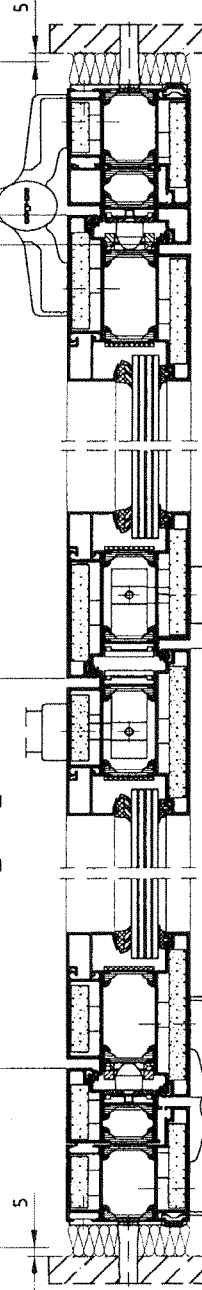
BRM-B \*7)

lichtes Durchgangsmaß 1199 bis 2637

Flügelmaß 500 bis 1344

E - E

Ausführungsvariante Rechtsverkehrtür



Maße in mm.

Flügelmaß 500 bis 1344

Erklärung zu:  
\*7) siehe Anlage 1

BRM-B = Baurichtmaß in der Breite

Ausg.: 0100

Stand.: 01.03.2006

V8-35953 VA 0005

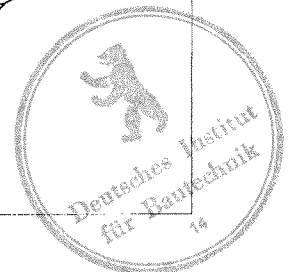
Feuerschutzabschluss T 30-2-Tür oder T 30-2-RS-Tür  
"SCHÜCO FIRESTOP II"  
Horizontalschnitte C-C, D-D, E-E

Anlage 5

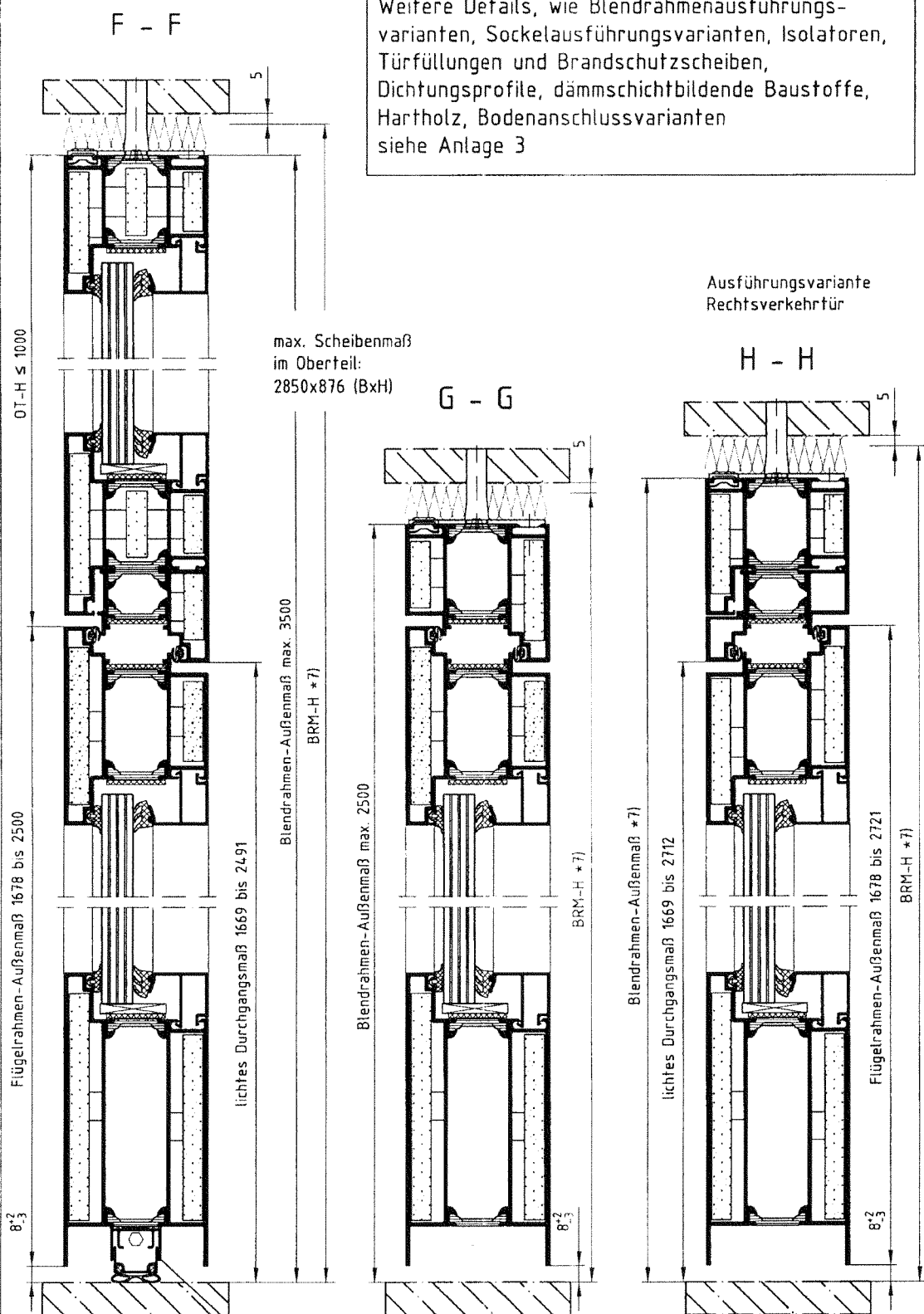
zur Zulassung

Nr. Z-6.18-1535

vom 01.03.2006



Weitere Details, wie Blendrahmenausführungsvarianten, Sockelausführungsvarianten, Isolatoren, Türfüllungen und Brandschutzscheiben, Dichtungsprofile, dämmschichtbildende Baustoffe, Hartholz, Bodenanschlussvarianten siehe Anlage 3



Ausführungsvariante  
Rechtsverkehrtür

Bodendichtung,  
wahlweise bei T30-2-Tür  
zwingend bei T30-2-RS-Tür

OT-H = Oberteilhöhe  
BRM-H = Baurichtmaß in der Höhe

Erklärung zu:  
\*7)  
siehe Anlage 1

Maße in mm.

Ausg.: 0100  
Stand.: 01.03.2006

V8-35953 VA 0006

Feuerschutzabschluss T 30-2-Tür oder T 30-2-RS-Tür  
"SCHÜCO FIRESTOP II"  
Vertikalschnitte F-F, G-G, H-H

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.18-1535  
vom 01.03.2006



## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** eingebaut hat:.....  
.....  
.....  
.....
  
- Bauvorhaben: .....  
.....  
.....
  
- Datum des Einbaus  
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse: .....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.....-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 30-2-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" oder  
Feuerschutzabschluss T 30-2-RS-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II"  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.18-1535  
vom 01.03.2006

